

Frauenfeld, 10. Juli 2023

Entscheid

0828/2023

Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern

Aufgrund der aktuellen Wetterlage herrscht im Kanton Thurgau eine extreme Trockenheit. Gemäss den Wetteraussichten muss damit gerechnet werden, dass die Trockenperiode und die damit verbundene Wasserknappheit weiterhin anhalten und sich weiter verschärfen wird. Das Ausbleiben ergiebiger Niederschläge hat dazu geführt, dass die Wasserführung der Bäche und Flüsse sowie die Quellerträge zurückgegangen sind. Die Pegelstände der Fliessgewässer und Seen sind auf sehr tiefem Niveau. Der Fachstab Trockenheit des Kantons Thurgau hat dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) am 10. Juli 2023 deshalb den Erlass von Wasserentnahmeverboten beantragt (vgl. Fachstab Trockenheit, Aktennotiz Lagerapport Nr. 2-23, vom 10. Juli 2023).

Bei Wasserknappheit kann der Kanton die notwendigen Anordnungen erlassen. Dabei können bestehende Nutzungsrechte entschädigungslos beschränkt werden. Rechtsmittel gegen solche Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann auf Gesuch die aufschiebende Wirkung erteilen, sofern die privaten Interessen offensichtlich überwiegen (§ 12 Wassernutzungsgesetz [WNG, RB 721.8]).

In Anwendung dieser Bestimmungen und aufgrund der herrschenden Wasserknappheit erlässt das Departement für Bau und Umwelt ein Verbot der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern. Dieses Verbot gilt nicht nur für Bäche, Flüsse und natürliche Weiher, sondern auch für künstliche und bewirtschaftete Weiher wie Mühleweiher, Fischeaufzuchtteiche und der Wasserkraftnutzung dienende Kanäle. Das Verbot gilt ab Publikation im Amtsblatt des Kantons Thurgau.

Es werden keine Einzelverfügungen an die Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer versandt. Das Verbot kann erst bei einer Normalisierung der Abflussverhältnisse in den Oberflächengewässern aufgehoben werden. Die Aufhebung des Verbots wird ebenfalls im Amtsblatt publiziert.

Vom Verbot ausgenommen sind diejenigen Wasserentnahmen für Bewässerungen, die Wasser aus Oberflächengewässern beziehen, die noch über genügend Wasserreserven verfügen. Dies sind zurzeit der Bodensee (Ober- und Untersee sowie Seerhein), der Rhein und der Hüttwilersee. Ebenfalls können Wasserentnahmen aus dem Grundwasser oder aus Quellen bis auf weiteres zugelassen werden. Sie sind von diesem Verbot nicht betroffen. Vom Verbot ausgenommen sind auch die Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, für die Wärmenutzung und zur Speisung von Weihern.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Gesuch hin gewährt werden, sofern der Wasserstand des betroffenen Gewässers dies erlaubt (Art. 32 lit. d Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Ein entsprechendes Gesuch kann beim Amt für Umwelt eingereicht werden. Zum Gesuch gehören die folgenden Angaben: Entnahmeort (Gewässer), Förderleistung (Umfang, Bezugsmenge), Dauer und Zweck der Entnahme. Telefonische Auskünfte erteilen: Lina Tyroller (058 345 52 21) oder Roman Schawalder (058 345 52 13).

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind verboten. Dieses Verbot gilt für Bäche, Flüsse und natürliche Weiher sowie für künstliche und bewirtschaftete Weiher wie Mühleweiher, Fischaufzuchtteiche und der Wasserkraftnutzung dienende Kanäle. Das Verbot tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Es werden keine Einzelverfügungen versandt.
2. Vom Verbot ausgenommen sind Wasserentnahmen aus dem Bodensee (Obersee, Untersee und Seerhein), Rhein und Hüttwilersee. Bis auf weiteres erlaubt sind ausserdem Wasserentnahmen aus Grundwasser und Quellen und Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung, für die Wärmenutzung und zur Speisung von Weihern.
3. Es werden keine Entschädigungen an Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer entrichtet.
4. Rechtsmittel gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 31 des Wassernutzungsgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.
6. Mitteilung an:
 - alle Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und zur Veröffentlichung über die Medien)
 - Amt für Umwelt
 - Kantonspolizei
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (zur Weiterleitung an den Fachstab)
 - Kantonaler Führungsstab
 - GVTG Intervention

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **10. Juli 2023**